



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.1 bis 16.5, 16.6 S. 3, S. 4 GBK-25-01-2#1 (RAMEN Gas), Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1a BK9-25/614-2

wegen **Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Brandenburg,

durch den Beisitzer als Vorsitzenden
den Beisitzer
und den Beisitzer

Roland Naas,
Stefan Tappe
Stephan Grohmann

gegenüber der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Karl-Marx-Straße 195, 15230 Frankfurt diese vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 13.04.2026 beschlossen:

1. Der Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas wird für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode beantragt. Der Antrag ist bei der Regulierungsbehörde am 17.03.2026 eingegangen. Die Antragstellerin hat darin erklärt, ihre angepasste Erlösobergrenze des Basisjahres betrage 6.106.062 EUR.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 18.03.2026 von der Beschlusskammer angehört. Sie hat mit Schreiben vom 31.03.2025 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zuständigkeit

II.

Die Landesregulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16 vom 17.03.2014, S. 2 ff.; in Kraft seit dem 18.03.2014).

Ermächtigungsgrundlage

III.

Die Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.1 bis 16.5, 16.6 S. 3, S. 4 RAMEN Gas, Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1a BK9-25/614-2.

Der Systematik des Anreizregulierungsmodells folgend treten die Regelungen von RAMEN Gas nicht erst nach Außerkrafttreten der ARegV und der GasNEV in Kraft, sondern

beanspruchen zeitlich aufgrund der vorgelagerten Kostenprüfung bereits während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode Geltung.

IV.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas wird für die Dauer der fünften Regulierungsperiode nicht genehmigt.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas unterliegt der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde. Gemäß Tenorziffer 16.6 S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1a BK9-25/614-2 i. V. m. Tenorziffer 16.1 S. 1 RAMEN Gas ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Tenorziffern 16.2 bis 16.6 RAMEN Gas vorliegen. Die Voraussetzungen der Tenorziffer 16.2 bis 16.6 RAMEN Gas liegen nicht vor, da die Antragstellerin mit ihrer angepassten Erlösobergrenze des Basisjahres in Höhe von 6.106.062 EUR nicht unterhalb des Schwellenwerts 5.947.725,00 EUR bleibt. Die angepasste Erlösobergrenze wird entsprechend Tenorziffer 16.3 RAMEN Gas lediglich um vorgelagerte Netzkosten bereinigt. Eine weitere Bereinigung der angepassten Erlösobergrenze um etwaige Effekte aus der Nutzung der durch die Festlegung KANU 2.0 möglichen Optionen ist nicht möglich.

V.

Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Brandenburgisches Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel) einzureichen.


Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)


Beisitzer
als Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Roland Naas



Stefan Tappe



Stephan Grohmann